

# **BGer 5A 182/2021 vom 9. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_182\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_182_2021)

FR: TF 5A 182/2021 du 9 mars 2021

IT: TF 5A 182/2021 del 9 marzo 2021

## **Regeste**

Kinderschutz | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin nimmt keinerlei Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in denen die rechtlichen Grundlagen dargelegt werden, die bei Nichtleistung des Kostenvorschusses zu einem Nichteintreten führen. Vielmehr enthält die Beschwerde schwer verständliche Ausführungen, wonach die Beistandschaft nur das Ziel habe, die Hirnerschütterung von B. \_\_\_\_\_ unbemerkt zu lassen, dass die KESB die Pflichten vernachlässige, dass die Jugendrichterin gegen sie Repressalien ausübe und sie Befangenheitsbeschwerde erhoben habe, dass sie seither cyberkriminell gestalkt werde, indem sie via Voice-Swapping und IP-Spoofing mit einer imitierten Stimme ihres Arbeitgebers massiv eingeschüchtert werde und eine subtile Morddrohung erhalten habe, die Videos, die ein Eindringen in ihre Wohnung festgehalten hätten, gelöscht worden seien, die Ärztin plötzlich nach ihrem Gehalt gefragt habe, u.ä.m. All dies betrifft indes nicht den Anfechtungsgegenstand. Potenziell das Thema betreffen könnte einzig die Aussage, "es wurde behauptet, die Post wäre nicht angekommen, ich wurde zweimal beschuldigt sie verloren zu haben, die ich bereits vorletzte Woche in den Postkasten geworfen hatte". Allerdings wird daraus nicht Topisches abgeleitet, sondern festgehalten, dabei könne es nur darum gehen herauszufinden, wie viel sie verdiene.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.